

Datenschutzrechtliche Informationspflicht für Förderungen im Bereich des Referates Europa und Internationales

Link zur Homepage des Referates Europa und Internationales: europa.steiermark.at

1 Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegebenen Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister (ZMR): Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

2 Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025)

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in Punkt 1 erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten der Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. des Förderungswerbers/-nehmers/-empfängers an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der

weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);

- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit.

Zusätzliche Datenschutzangaben für Förderungsvorhaben insbesondere Förderungsvorhaben mit Beteiligung von Minderjährigen (EU-Schulreisen):

Jedes Förderungsvorhaben bzw. jede EU-Schulreise ist während der Umsetzung entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrags zu dokumentieren. Die Dokumentation hat die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens bzw. den Reiseverlauf nachvollziehbar darzustellen und umfasst insbesondere Projektberichte, Teilnehmendenlisten sowie Foto- und Videomaterial.

Die Dokumentation ist dem Referat Europa und Internationales vorzulegen bzw. zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Sie dient sowohl dem Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel als auch der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Steiermark.

Die im Rahmen der Dokumentation übermittelten Materialien, insbesondere Projektberichte sowie Foto- und Videomaterial, können vom Land Steiermark in unterschiedlichen Formaten und Medien, einschließlich Druckwerken, Webseiten und sozialen Medien, veröffentlicht werden. Von einer Veröffentlichung ausgenommen sind personenbezogene Unterlagen wie Teilnehmendenlisten von Privatpersonen sowie Einnahmen- und Ausgabenaufstellungen, Belege und vergleichbare Nachweisdokumente.

Mit der Übermittlung des Förderungsantrags bestätigt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. bei unmündigen Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte über die Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen sowie deren mögliche Verwendung durch das Land Steiermark in öffentlich zugänglichen Medien informiert wurden.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber trägt die Verantwortung dafür, dass sämtliche für die beabsichtigte Verwendung und Veröffentlichung erforderlichen Einwilligungen der betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten rechtswirksam eingeholt wurden.

Mit der Übermittlung des Förderungsantrags erklärt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ferner, ausschließlich solche Foto- und Videoaufnahmen an das Land Steiermark zu übermitteln, deren Verarbeitung und Veröffentlichung den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

3 Rechte und Beschwerdemöglichkeiten

Siehe: <https://datenschutz.stmk.gv.at>

4 Informationsfreiheitsgesetz

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Aufgrund der Ausschreibung gewährte Förderungen können davon betroffen sein. Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als 1.500 Euro betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

5 Speicherfrist und Rechtsschutz

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).